

Postulat Nr. 91: Steuerinkassoprovision Armando Wigger und Mitunterzeichnenden

Antrag

Der Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, das Postulat Nr. 91 anzunehmen.

Begründung

Am 3. Dezember 2014 haben Armando Wigger und Mitunterzeichnende das Postulat zur Neubeurteilung/Neuverhandlung der Vergütung für das Steuerinkasso durch die Stadt Luzern eingereicht.

Die Steuerinkassoprovision wurde von der Stadt Luzern auf den 1. Januar 2004 von vorher 2,5 Prozent auf das zulässige Maximum von 4 Prozent erhöht, welches in der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern vom Dezember 2002 festgelegt worden war¹. Schon damals brachte der Kirchenrat in den Verhandlungen mit dem Stadtrat die Unzufriedenheit mit der Erhöhung des Satzes zum Ausdruck, war aber aus politischen Gründen (sonstige gute Zusammenarbeit mit der Stadt) der Meinung, dass die Erhöhung akzeptiert werden sollte. Im Gegenzug sagte die Stadt Luzern zu, bis 2005 eine Kostenrechnung als Grundlage für die Berechnung vorzulegen und die Provision ab 2004 rückwirkend anzupassen (Stadtratsbeschluss Nr. 1294 vom 10.12.2003). Diese Kostenrechnung liegt – trotz mehrmaliger Vorstösse des Kirchenrates – bisher nicht vor.

Letztmals nahm der Finanzdirektor der Stadt Luzern (Franz Müller) im Dezember 2009 gegenüber der Kirchgemeinde Stellung. In diesem Schreiben wird argumentiert, dass die Kostenrechnung bisher nicht in allen Gemeinden eingeführt sei und deshalb ein Vergleich mit anderen Gemeinden nicht möglich sei. Dies werde sich aber nach der Einführung von LuTax ändern. Bis dahin bleibe der Satz bei 4 Prozent, weil nicht nachgewiesen werden könne, dass der Stadt weniger Aufwände entstünden als anderen Gemeinden.

Der Kirchenrat hat daraufhin das Thema auch auf kantonaler Ebene eingebracht (Gespräch mit dem Synodalrat 2010). Gespräche des Synodalrats mit Regierungsrat Schwerzmann haben aber keine Ansätze für Änderungen erbracht.

Der Kirchenrat begrüsst es, dass die Frage nach der Kostenwahrheit bei der Steuerinkassoprovision wieder aufgegriffen wird, nachdem die Einführung von LuTax nun auch weitgehend abgeschlossen ist. Er wird im Sinne des Postulats die Frage der Kostenrechnung zunächst auf der Ebene Verwaltung klären und dann das Gespräch mit dem Stadtrat aufnehmen. Diesbezüglich ist auch eine vorgängige Absprache mit den anderen beiden betroffenen Kirchgemeinden (evangelisch-reformierte und christkatholische) sinnvoll.

¹ Verordnung über die Entschädigung im Steuerbereich vom 10. Dezember 2002 (Systematische Rechtssammlung Nr. 688), §8: Provision für die Gemeindesteuer: „Die Kirchgemeinden vergüten den Einwohnergemeinden die Veranlagung und das Inkasso ihrer Steuern jährlich mit einer Provision von 4 Prozent des Ertragsanteils. Vorbehalten bleiben abweichende Abmachungen zwischen den einzelnen Gemeinwesen.“ Für die Einwohnergemeinden gilt gemäss derselben Verordnung ein Ansatz von Fr. 10.50 für jede Steuererklärung von natürlichen Personen (§ 5).